

# Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung in Österreich

*Statement auf der Konferenz „Diskriminierung – ein Kavaliersdelikt“, Akademie der Wissenschaften, Wien (02.06.2003)*

Dr. Helmut GRAUPNER  
([www.graupner.at](http://www.graupner.at))

Obwohl die Todesstrafe dafür bereits 1787 aufgehoben wurde, waren gleichgeschlechtliche Kontakte noch bis 1971 mit schwerem Kerker von mindestens einem halben Jahr bis zu fünf Jahren bedroht. Auch nach Aufhebung des Totalverbots wurden diskriminierende Sonderstrafbestimmungen beibehalten.

Nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die sexuelle Selbstbestimmung ein zentrales Schutzgut der Europäischen Menschenrechtskonvention und Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung inakzeptabel. Der Gerichtshof erachtet solche Diskriminierung als ebenso schwerwiegend wie Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Religion, der Rasse, Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft und verlangt für die Rechtfertigung von Differenzierungen auf Grund der sexuellen Orientierung besonders schwerwiegende Gründe. Die Aufhebung sämtlicher diskriminierender Bestimmungen ist mittlerweile eine Voraussetzung für die Aufnahme neuer Mitglieder in den Europarat und in die Europäische Union, und die parlamentarische Versammlung des Europarates hat Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung wiederholt als „besonders abscheulich“ verurteilt.

Im Vorjahr ist die letzte anti-homosexuelle Sonderstrafbestimmung, § 209 StGB, aufgehoben worden. Abgesehen davon, dass die Ersatzbestimmung, § 207b StGB, ausschließlich gegen homosexuelle Männer wird, ist durch das Fehlen diskriminierender Gesetze noch keinerlei Schutz gegen Diskriminierungen durch Private gegeben.

Solch Diskriminierungsschutz ist in Österreich traditionell ganz generell unterentwickelt, im besonderen gilt das aber für Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung. Von rudimentären Bestimmungen im Polizeirecht und im Wiener Jugendschutzrecht abgesehen fehlt in den wenigen Antidiskriminierungsbestimmungen, die die österreichische Rechtsordnung kennt (im StGB, in der GewO, im ORF-G etc.) die Kategorie „sexuelle

Orientierung (vgl. Art. 13 EG). Diese Bestimmungen wären daher um die Kategorie „sexuelle Orientierung“ zu ergänzen.

In der Umsetzung der beiden EU-Antidiskriminierungsrichtlinien sollte derselbe Schutzstandard für alle Kategorien des Art. 13 EG gesichert werden, um die Schaffung zweier Klassen diskriminierter Opfer zu vermeiden. Eine Aufteilung in Opfer erster und zweiter stünde auch im Spannungsverhältnis zur o.a. Judikatur des EGMR, der Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Religion, Rasse, Hautfarbe, ethnischer Herkunft als gleich schwerwiegend verurteilt.

Ombudsstellen muß es auch für Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung geben, wobei darauf zu achten ist, dass in diesen Stellen homo- und bisexuelle Frauen und Männer angemessen repräsentiert sind. Und der Diskriminierungsschutz darf nicht auf die Arbeitswelt beschränkt sein, sondern muß auch möglichst viele andere potentielle Diskriminierungsbereiche erfassen, wie die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, das Wohnungswesen, Sozialwesen etc..

Ein besonderes Anliegen gerade im Bereich der sexuellen Orientierung ist es, die Verbandsklage zu ermöglichen, ohne das Einverständnis einer konkreten namentlich zu konkretisierenden Person nachweisen zu müssen. Homo- und bisexueller Frauen und Männer, deren Diskriminierung zu einem guten Teil in der erzwungenen Heimlichkeit besteht, sollen, wenn sie sich gegen Diskriminierung wehren, nicht auch noch zum Outing gezwungen werden.

Gleichgeschlechtliche PartnerInnen gelten in Österreich rechtlich weitgehend immer noch als Fremde, was mit zahlreichen Benachteiligungen verbunden ist. Antidiskriminierende Maßnahmen im Bereich sexueller Orientierung müssen, um nicht unvollkommen zu bleiben, auch die Gleichstellung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften zum Gegenstand haben.

Die fast wichtigste Aufgabe besteht in der Sensibilisierung der Staatsorgane. Wer gegenüber (sexuellen) Minderheiten voreingenommen oder ihnen gegenüber gleichgültig ist, kann nicht Garant für ihren Schutz gegen Diskriminierung sein. Diese Aufgabe ist deshalb so besonders wichtig und vordringlich, weil die Staatsorgane in Österreich bis vor ganz kurzer Zeit noch

eine anti-homosexuelle Strafgesetzgebung zu vollziehen hatten und - wie allgemein bekannt – dieser Aufgabe durchaus nicht immer mit Widerwillen nachgekommen sind.